

verbände aller Schulformen, mit Wissenschaftlern und Vertretern der Fraktionen sowie mit Vertretern von Fachverbänden und anderen Ressorts eingerichtet, der erstmals am 25. Januar tagen wird.

Der so angelegte und aufgenommene NRW-Dialog wird von uns fortgesetzt. Erst nach dem Abschluss des Dialogs kann erlassen werden, ob und inwieweit Schlussfolgerungen aus dem neuen Recht zu ziehen sind.

Ich möchte gerne einen weiteren Punkt ansprechen. Ich würde es gut finden – aber das kann keiner von uns heute verbindlich zusagen, weil wir am 9. Mai einen neuen Landtag wählen –, wenn wir in der neuen Wahlperiode auch die Mitglieder der Fraktionen des nordrhein-westfälischen Landtags in die Arbeitsgruppe in meinem Ministerium einbeziehen und versuchen würden, wie es in der Behindertenpolitik eine ...

(Zuruf von der SPD: Dann sind Sie kein Minister mehr!)

– Warten Sie es in Ruhe ab. Ich habe nicht gesagt, dass ich das hier verbindlich zusage. Ich empfinde eine Demut vor dem Wähler. Aber nachdem ich heute die Zeitungen gelesen habe, muss ich feststellen: An Ihrer Stelle würde ich mir ein paar Sorgen mehr machen, als ich sie mir zurzeit machen muss.

(Heiterkeit von CDU und FDP)

Aber ich glaube, dass es eine gute Tradition gibt und dass wir im neuen Landtag einmal schauen sollten, ob wir die Wege, die in Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung der UN-Konvention beschränkt werden müssen, nicht auch wieder in möglichst großer Gemeinsamkeit festlegen.

Ich glaube, dass die Gemeinsamkeiten der Fraktionen in der Behindertenpolitik eine gute Tradition sind. Wenn ich dazu einen Beitrag leisten kann, sage ich: Ich möchte gerne, dass wir versuchen, das hier im Landtag fortzusetzen. – Danke schön.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Minister Laumann. – Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 14/10523** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend –, an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie** sowie an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das

Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Ich komme zu:

16 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10435

erste Lesung

Die Rede zur Einbringung wird von Minister Laumann zu Protokoll gegeben. (*Siehe Anlage 3*)

Eine weitere Beratung ist deshalb für heute nicht vorgesehen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/10435** an den **Ausschuss für Bauen und Verkehr**. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das so angenommen.

Wir kommen zu:

17 Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln

Antrag
der Landesregierung auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10497

erste Lesung

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags** der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag **Drucksache 14/10497** an den **Hauptausschuss**. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so angenommen.

Tagesordnungspunkt

18 Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 14/10163 – Neudruck

Anlage 3

Zu TOP 16 – Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Mit dem von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes soll ausschließlich eine Anpassung an höherrangiges Recht erfolgen, und zwar eine Anpassung nach Maßgabe der EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt zu fördern.

Um die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten im Binnenmarkt zu erleichtern, sollen die Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten vereinfacht und die Genehmigungsregelungen soweit wie möglich harmonisiert werden.

Auch das Hafensicherheitsgesetz musste einer Überprüfung unter dienstleistungsrechtlich relevanten Gesichtspunkten unterzogen werden. Diese Überprüfung hat ergeben, dass folgende zwei Änderungen des Hafensicherheitsgesetzes erforderlich sind:

Erstens. Das geltende Gesetz enthält Vorschriften zur Anerkennung von zentralen Stellen zur Gefahrenabwehr. Diese Vorschriften werden aufgehoben.

Nordrhein-Westfalen hat nach intensiven Beratungen im Länderausschuss für Maritime Sicherheit ebenso wie die anderen betroffenen Bundesländer festgestellt, dass diese Anerkennungsverfahren unter den Gesichtspunkten der Dienstleistungsrichtlinie rechtlich nicht vertretbar sind.

Zusätzlich war zu berücksichtigen, dass solche anerkannten Stellen, wie sie der International Ship and Port Security Code (ISPS-Code) zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Schifffahrtsbereich vorsieht, in Deutschland von den Ländern überhaupt nicht eingesetzt werden. Die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen können sich vielmehr zur Unterstützung bei der Erstellung der Gefahrenabwehrpläne jedes beliebigen Dritten bedienen.

Eine Studie der EU-Kommission („Study into the appointment, operation and effectiveness of Recognized Security Organisations appointed by EU Member States under Regulation [EC] 725/2004 and Directive 2005/65/EG – TREN/J1/293-2007“) bestätigt, dass dies auch in der Mehrzahl der anderen Mitgliedstaaten der Fall ist.

Zweitens. Das geltende Gesetz enthält Vorschriften zu staatlichen Anerkennungsverfahren von Ausbildungseinrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen. Auch diese Vorschriften sind nach Maßgabe der Dienstleistungsrichtlinie als ungerechtfertigte Barriere für Dienstleistungserbringer anzusehen und werden aufgehoben.

Die maßgeblichen internationalen Vorschriften sehen die Institution einer speziellen Ausbildungseinrichtung nicht vor.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist mit dieser Gesetzeseinbringung dem Beschluss des Länderausschusses für Maritime Sicherheit gefolgt.

Der Beschluss sieht vor, dass die zuvor genannten Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen aufzuheben sind.

Weitergehende materielle Regelungen sind in dem Gesetzentwurf nicht enthalten.

Die Änderungen des Hafensicherheitsgesetzes schränken die Anforderungen an die Hafensicherheit nicht ein.

